

Zusammenfassung: „Der europäische Pflichtverteidiger – Die Anforderungen an Prozesskostenhilfe in nationalen und transnationalen Strafverfahren aus europäischer Perspektive“

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Einfluss der Europäisierung auf das Institut strafrechtlicher Prozesskostenhilfe. Sie untersucht die These, ob das Zusammenwirken von Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK), Grundrechtecharta (GRCh) und der Richtlinie über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vom 26. Oktober 2016 (PKH-RL) den bislang bestehenden *status quo* der Verteidigungsrechte im nationalen Recht und auf Ebene der EU verbessert. Im ersten Kapitel wird in das Thema strafrechtlicher Prozesskostenhilfe eingeführt und die für die Arbeit elementaren Begriffe definiert. Im zweiten Kapitel werden Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK und Art. 48 Abs. 2 GRCh im Wege der Konventionskonkretisierung ausgelegt und eine menschenrechtlich basierte Konzeption strafrechtlicher Prozesskostenhilfe entworfen. Im dritten Kapitel werden die so gewonnenen Ergebnisse über die Auslegung der PKH-RL und ihrer Gewährleistungen ergänzt und am Ende des Kapitels eine finale, europäische Konzeption strafrechtlicher Prozesskostenhilfe („*der europäische Pflichtverteidiger*“) entworfen. In einem Ausblick im vierten Kapitel werden die Auswirkungen dieser Konzeption auf das Recht der notwendigen Verteidigung erörtert und die Forschungsfrage positiv beantwortet. Im fünften Kapitel werden diese Ergebnisse noch einmal zusammengefasst.

Das Promotionsvorhaben geht von den bestehenden Regelungen notwendiger Verteidigung im deutschen Recht aus und erkennt dort gravierende Schutzlücken für den Beschuldigten. Diese würden einerseits zwar durch grenzüberschreitende Elemente im Strafverfahren und eine anhaltende Effektivierung europäischer Strafverfolgung verschlimmert, zugleich lägen in Instrumenten wie der EMRK und der GRCh, aber auch anderen Harmonisierungsvorhaben der EU, Chancen für Verteidigungsrechte. Aus Anlass der insoweit Ende 2016 erlassenen PKH-RL fragt das Vorhaben danach, inwiefern insbesondere für das Recht strafrechtlicher Prozesskostenhilfe die Europäisierung durch Menschenrechtsinstrumente wie Richtlinien eine Chance für die Verteidigungsrechte des Beschuldigten darstellen kann.¹

¹ Vgl. Kap. 1.

Um den Umfang der Europäisierung zu erarbeiten, werden in einem ersten Schritt die menschenrechtlichen Vorgaben an strafrechtliche Prozesskostenhilfe durch eine gemeinsame Lektüre und Auswertung von Art. 6 Abs. 3 EMRK und Art. 48 Abs. 2 GRCh entwickelt. Grundlage der Betrachtung ist Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK, als älteste und am detailreichsten ausjudizierte Verteidigungsgarantie für strafrechtliche Prozesskostenhilfe für die Mitgliedstaaten der EU. Ergänzend zu dieser Konzeption wurde Art. 48 Abs. 2 GRCh in die Betrachtung miteinbezogen. Aus beiden gemeinsam wird eine auch für grenzüberschreitende Verfahren geltende Garantie strafrechtlicher Prozesskostenhilfe entwickelt, die frühzeitigen und umfassenden Zugang zu einem aktiv für den Beschuldigten eintretenden Rechtsbeistand beinhaltet.² Um diese Konzeption zu vervollständigen, wird im zweiten Schritt die PKH-RL analysiert und ihre Wertungen einbezogen. Die PKH-RL hat in diesem Zusammenhang eine Sonderrolle, weil sich ihre Gewährleistungen einerseits an den Vorgaben der EMRK und der GRCh orientieren müssen, die PKH-R aber andererseits über diese Garantien hinausgehen darf und so strafrechtliche Prozesskostenhilfe ergänzen kann. Zusammengefasst wird daraus eine gesamteuropäische Konzeption strafrechtlicher Prozesskostenhilfe entworfen, die ein konkretes Handlungsprogramm für die Mitgliedstaaten enthält, um strafrechtliche Prozesskostenhilfe wirksam zugänglich zu machen.³

Nach dieser Konzeption ist jedem Beschuldigten strafrechtliche Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die Interessen der Rechtspflege oder die Bedürftigkeit des Beschuldigten dies gebieten, insbesondere aber wenn dem Beschuldigten die Freiheit entzogen wird, ihm Freiheitsstrafe droht oder das Strafverfahren gegen einen Jugendlichen geführt wird.⁴ Kann danach ein Beschuldigter strafrechtliche Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen, hat er Anspruch nicht nur auf kostenfreie,⁵ frühstmögliche⁶ Verteidigung, sondern auch darauf, dass sein Verteidiger für ihn aktiv im Ermittlungsverfahren tätig werden darf.⁷ Dem Beschuldigten wird darüber eine waffengleiche Teilhabe am Strafverfahren ermöglicht. Seine Partizipationsstellung wird zugleich abgesichert über seine Möglichkeit, über einen Antrag strafrechtliche Prozesskostenhilfe selbst zu initiieren. Dabei kann er nicht nur auf das „ob“ strafrecht-

² Vgl. Kap. 2.

³ Vgl. Kap. 3.

⁴ Vgl. Kap. 2 A. II., B. III. 2., Kap. 3 A. III.

⁵ Vgl. Kap. 2 A. IV. 1., B. III. 3., Kap. 3 A. V. 1.

⁶ Vgl. Kap. 2 A. III. 2. b), Kap. 3 A. IV. 3.

⁷ Vgl. Kap. 2 A. III. 2. a), Kap. 3 A. IV. 2.

licher Prozesskostenhilfe Einfluss nehmen, sondern über sein Wahlrecht bezüglich der Person des Verteidigers auch die Art und Weise der Verfahrensführung mitbestimmen.⁸ Effektive strafrechtliche Prozesskostenhilfe ist zudem mit einem effektiven Fehlerfolgensystem zu versehen, das Verstöße im Ermittlungsverfahren oder in späteren Verfahrensstufen kompensieren kann und eine Perpetuierung im strafrechtlichen Urteil vermeidet.⁹ Zugleich wird in dieser Konzeption ein Querschnitt von Rahmenbedingungen erarbeitet, die die Funktionsfähigkeit des Systems strafrechtlicher Prozesskostenhilfe absichern, insbesondere die qualitative Begrenzung des für strafrechtliche Prozesskostenhilfe zugelassenen Kreises von Rechtsanwälten und die Auswahl dieser Rechtsanwälte – soweit nicht vom Beschuldigten geschehen – durch eine unabhängige Instanz.¹⁰ Insoweit beschränkt sich die Europäisierung jedoch nicht nur auf das nationale Strafverfahren, sondern schafft auch im transnationalen Strafverfahren einen Anspruch auf dem nationalen Strafverfahren vergleichbaren Zugang zu strafrechtlicher Prozesskostenhilfe über die Doppelverteidigung im Anordnungs- wie im Vollstreckungsstaat. Nur dadurch wird die Mehrbelastung mindestens zweier verfolgender Mitgliedstaaten und anwendbarer Rechtsordnungen für den Beschuldigten kompensiert und ihm eine an die besonderen Erfordernisse des transnationalen Strafverfahrens angepasste Teilhabe durch staatlich finanzierten Rechtsbeistand ermöglicht.¹¹

Im darauffolgenden Abschnitt werden diese erarbeiteten, gesamteuropäischen Vorgaben exemplarisch am deutschen Recht der notwendigen Verteidigung untersucht. In der Auswertung der derzeitigen Rechtslage sowie der Referentenentwürfe des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zur geplanten Novellierung der notwendigen Verteidigung wird der positive Einfluss der Europäisierung – jedenfalls in der deutschen Rechtsordnung – greifbar. Dabei zeichnet diese Auswertung ein gemischtes Bild: Ausgehend allein von den europäischen Vorgaben ist eine umfassende Änderung des Rechts der notwendigen Verteidigung nötig, die sich zugunsten des Beschuldigten auswirken wird: Notwendige Verteidigung wird nach dieser Konzeption nicht nur früher zur Verfügung stehen, sondern auch einer breiteren Masse an Beschuldigten zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Aufwertung dieser Stellung der notwendigen Verteidigung muss sich zudem in einem Antragsrecht

⁸ Vgl. Kap. 2 A. III. 2. b), Kap. 3 A. IV. 3.

⁹ Vgl. Kap. 2 A. III. 2. c), B. III. 5., Kap. 3 A. IV. 4.

¹⁰ Vgl. Kap. 2 A. IV., B. III. 4., Kap. 3 A. V.

¹¹ Vgl. Kap. 2 A. III. 1. b), B. III. 3., Kap. 3 A. VI.

des Beschuldigten, höheren Qualitätsanforderungen an die Person des Pflichtverteidigers sowie strengeren Vorgaben für Beweisverwertungsverbote niederschlagen müssen. Diese positiven Aspekte sind jedoch nur dann für den Beschuldigten in Reichweite, wenn der Gesetzgeber diese auch tatsächlich umsetzt – und nicht, wie der bisherige Entwurf des BMJV vermuten lässt, auf eine Nachsteuerung durch die Gerichte vertraut.¹² Trotzdem kann insgesamt eine positive Impulsgebung der Europäisierung für strafrechtlicher Prozesskostenhilfe festgestellt werden.¹³

¹² Vgl. Kap. 4.

¹³ Für eine umfangreiche Zusammenfassung vgl. Kap. 5.